

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.372.251

Wien, 2.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6554/J der Abgeordneten Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend Pläne des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Herkunftsbezeichnung** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Hat der Bundesminister bereits den aktuellen Stand der Verhandlungen zur lückenlosen Herkunftskennzeichnung erhoben?*
  - a. *Falls ja, wie ist der aktuelle Stand?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Was sind die nächsten Schritte des Bundesministers, um eine lückenlose Herkunftskennzeichnung einzuführen?*
  - a. *Bis wann wird diese umgesetzt?*
  - b. *Wie genau sieht der Vorschlag des Bundesministers aus?*
- *Warum wurde bis jetzt die schon sehr lange geplante Herkunftskennzeichnung nicht umgesetzt?*

- *Gibt es bereits einen Verhandlungstermin mit dem BMLRT?*
  - a. *Falls ja, wann?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Ausgehend vom Regierungsprogramm 2020-2024, welches eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung (öffentlich und privat) und in verarbeiteten Lebensmitteln anstrebt, finden zwischen BMSGPK und BMLRT interministeriell regelmäßig Gespräche zu den Möglichkeiten einer Umsetzung statt. Zur Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht wurde ein Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Obwexer in Auftrag gegeben. Basierend auf den Schlussfolgerungen des Gutachtens sind Konzepte für eine legislative Umsetzung erarbeitet worden. Die Rechtsgrundlage dafür ist das LMSVG.

Verordnungsentwürfe werden derzeit von den zuständigen Mitarbeitern meines Hauses erarbeitet und im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens den betroffenen Verkehrskreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Verordnungen, in welchen vorgesehen ist, dass Lebensmittel nur unter einer bestimmten Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen und die der Information und dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung dienen, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem BMDW erlassen werden. Weiters sind nationale Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung unter Einhaltung eines Notifikationsverfahrens der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst erlassen werden, wenn die Kommission keine Einwände äußert.

Zur möglichen Gestaltung von nationalen Maßnahmen kann ich ausführen, dass diese in Anlehnung an die Kennzeichnungsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels erfolgen sollen.

**Fragen 5 bis 7:**

- *Warum kam während der Corona-Krise zum Absatzeinbruch des heimisches Fleisches?*
- *Wie viel Fleisch in der Gastronomie kommt aus dem Ausland?*
  - a. *Aus welchen Ländern kommt dieses Fleisch?*
  - b. *Was sind die Gründe für diese Importe?*
  - c. *Wie entwickelte sich der Anteil der Fleischimporte in der Gastronomie in den letzten 10 Jahren?*
- *Können unsere heimischen Bauern bei den hohen Auflagen in Österreich mit dem Fleisch aus dem Ausland mithalten?*

Meinem Ressort liegen hierzu keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

